



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilung Z und B
- im Hause -

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL

FAX

BEARBEITET VON Referat D 5, Referat D 3

E-MAIL D5@bmi.bund.de

D3@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 25. September 2013

AZ D 5 - 31002/30#1

D 3 - 30200/67#3

BETREFF **Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens**

BEZUG hier: BAG-Entscheidung zur neuen Berechnungsmethode

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Urteil vom 17.4.2013, Az.: 10 AZR 59/12 entschieden, dass bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens nach § 850e Nr. 1 Satz 1 ZPO entgegen der bisher herrschenden Praxis die sog. **Nettomethode** zugrunde zu legen ist.

Um eine einheitliche Vorgehensweise in der Bundesverwaltung sicherzustellen, erteile ich im Einvernehmen mit den für das Recht der Amtsbezüge, das Besoldungsrecht und das Versorgungsrecht des Bundes zuständigen Referaten meines Hauses hierzu folgende Hinweise:

A. Bislang angewendete Bruttomethode

Bei der bislang angewendeten **Bruttomethode** werden von den Gesamtbruttobezügen des Pfändungsschuldners die unpfändbaren Bezügebestandteile sowie die Sozialversicherungsbeiträge und die Steuerabzugsbeträge (bezogen auf die Gesamtbruttobezüge) abgezogen.



Beispiel¹:

1. *Berechnung des Arbeitseinkommens*

<i>Bruttoentgelt</i>	<i>2.500,00 Euro</i>
<i>Überstundenvergütung (brutto)</i>	<i>100,00 Euro</i>
<i>Leistungsprämie</i>	<i>500,00 Euro</i>
<i>Jubiläumsgeld</i>	<i>500,00 Euro</i>
Gesamt:	3.600,00 Euro

2. *Berechnung des pfändbaren Betrages*

<i>Der Pfändung entzogen sind</i>	
<i>½ der Überstundenvergütung</i>	<i>50,00 Euro</i>
<i>Jubiläumsgeld</i>	<i>500,00 Euro</i>
Gesamt:	550,00 Euro

<i>Bruttoentgelt</i>	<i>3.600,00 Euro</i>
<i>Abzüglich des Betrags, der der Pfändung entzogen ist</i>	<i>550,00 Euro</i>
<i>Abzüglich Steuern</i>	<i>450,00 Euro</i>
<i>Abzüglich Sozialversicherung</i>	<i>600,00 Euro</i>
<i>Nettoeinkommen</i>	<i>2.000,00 Euro</i>
Pfändbarer Betrag	290,00 Euro

3. *An den Beschäftigten auszuzahlen*

<i>Nettoeinkommen abzgl. pfändbarer Betrag</i>	<i>1.710,00 Euro</i>
<i>Zuzüglich des Betrags, der der Pfändung entzogen ist</i>	<i>550,00 Euro</i>
Auszuzahlen	2.260,00 Euro

¹ Die Beispiele dienen lediglich der Veranschaulichung und sind zu Rechenzwecken vereinfacht. Bei der Besoldung erfolgt die Berechnung in vergleichbarer Weise, mit dem Unterschied, dass in aller Regel keine Abzüge für Sozialversicherung anfallen.



B. Berechnung nach der Nettomethode

Bei der **Nettomethode** werden zunächst die unpfändbaren Bezügebestandteile von den Gesamtbruttobezügen abgezogen. Anschließend werden aus dem verbleibenden Betrag die Steuerabzugsbeträge und Sozialversicherungsbeiträge **fiktiv** ermittelt und abgezogen. Der Restbetrag ist das pfändbare Einkommen, aus dem der Pfändungsbetrag festgestellt wird.

Beispiel²:

1. Berechnung des Arbeitseinkommens

<i>Bruttoentgelt</i>	<i>2.500,00 Euro</i>
<i>Überstundenvergütung (brutto)</i>	<i>100,00 Euro</i>
<i>Leistungsprämie</i>	<i>500,00 Euro</i>
<i>Jubiläumsgeld</i>	<i>500,00 Euro</i>
Gesamt:	3.600,00 Euro

2. Berechnung des pfändbaren Betrages

<i>Der Pfändung entzogen sind</i>	
<i>½ der Überstundenvergütung</i>	<i>50,00 Euro</i>
<i>Jubiläumsgeld</i>	<i>500,00 Euro</i>
Gesamt:	550,00 Euro

<i>Bruttoentgelt</i>	<i>3.600,00 Euro</i>
<i>Abzüglich des Betrags, der der Pfändung entzogen ist</i>	<i>550,00 Euro</i>
<i>Abzüglich Steuern (fiktiv)</i>	<i>300,00 Euro</i>
<i>Abzüglich Sozialversicherung (fiktiv)</i>	<i>450,00 Euro</i>
<i>Nettoeinkommen</i>	<i>2.300,00 Euro</i>
Pfändbarer Betrag	440,00 Euro

² Die Beispiele dienen lediglich der Veranschaulichung und sind zu Rechenzwecken vereinfacht. Bei der Besoldung erfolgt die Berechnung in vergleichbarer Weise, mit dem Unterschied, dass in aller Regel keine Abzüge für Sozialversicherung anfallen.



3. <i>An den Beschäftigten auszuzahlen</i>	
<i>Bruttoeinkommen</i>	<i>3.600,00 Euro</i>
<i>Abzüglich Steuern</i>	<i>450,00 Euro</i>
<i>Abzüglich Sozialversicherung</i>	<i>600,00 Euro</i>
<i>Nettoeinkommen</i>	<i>2.550,00 Euro</i>
<i>Abzüglich pfändbarer Betrag</i>	<i>440,00 Euro</i>
<i>Auszuzahlen</i>	<i>2.110,00 Euro</i>

Unterschiede in der Berechnung ergeben sich insbesondere bei relativ hohen unpfändbaren Bezügebestandteilen, was dazu führte, dass bei der bisher angewendeten Bruttomethode das pfändbare Einkommen umso niedriger ausfiel, je höher die unpfändbaren Bezügebestandteile waren. Hat der Beschäftigte z. B. in einem Monat aufgrund von zusätzlich angefallenen unpfändbaren Bezügebestandteilen deutlich mehr verdient, konnte u. U. kein oder nur wenig Einkommen gepfändet werden.

Diese bisher herrschende Meinung hat nach Ansicht des BAG zu vom Gesetz offenkundig nicht gewollten Wertungswidersprüchen geführt und das BAG zu einem Umschwenken hin zur Nettomethode bewegt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Frage für die gerichtliche Praxis nunmehr zugunsten der Nettomethode entschieden ist. Die Anwendung der Bruttomethode wäre danach - jedenfalls nach der Auslegung des BAG - gesetzeswidrig. Die Berechnung nach der Bruttomethode birgt das erhebliche Risiko, dass Gläubiger den Rechtsweg beschreiten, da sie diese finanziell benachteiligen.

Ich bitte daher, bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens von Empfängerinnen und Empfängern von Amts-, Besoldungs-, Tarif- oder Versorgungsbezügen des Bundes **ab sofort** nach der **Nettomethode** zu verfahren. Bis zur technischen Umsetzung in den automatisierten Bezügezahlungsverfahren sind diese Fälle entsprechend manuell zu bearbeiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ernst Bürger